

# Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 5.

(Ausgegeben den 9. Mai 1863.)

## 11. Gesetz,

die Erneuerung der hierländischen Cassenscheine  
betreffend.

**Wir** **Caroline Amalie Elisabeth**, verwittw. Fürstin **Neuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborne Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Neuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem das Bedürfnis einer Erneuerung der zu Folge des Gesetzes vom 15. Mai 1858 ertheilten Cassenanweisungen eingetreten und dieserhalb von Unserer Landesregierung mit den Ständischen Deputirten verhandelt worden ist, so verordnen Wir auf Grund dieser Verhandlungen und der Ständischer Seits erklärten Zustimmung hiermit, was folgt:

### §. 1.

Die dem vorangezogenen Gesetz gemäß im Umlauf befindlichen Cassenscheine des Fürstenthums im Betrag von 130,000 Thlr. sind sobald als thunlich aus dem Verkehr zu ziehen und durch eine neue Auflage von gleichem Betrage zu ersetzen.